



Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Akademie der Bildenden Künste München vom 15.12.2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung:

Artikel 1

Die Grundordnung der Akademie der Bildenden Künste München vom 06.11.2023, zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 01.02.2024 wird wie folgt geändert:

§ 20 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 wird nach Ziffer 4 folgende neue Ziffer angefügt:

„5. Die Förderung der Chancengleichheit der Studierenden.“

2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird gestrichen.

b) Im Satz 2 werden das Wort „weitere“ gestrichen und nach dem Wort „Mitglieder“ die Worte „im studentischen Konvent“ eingefügt.

c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 1.

d) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

3. In Abs. 5 wird nach Satz 2 folgender neue Satz angefügt:

„Scheiden die Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden im Senat vorzeitig aus und stehen keine Ersatzmitglieder zur Verfügung ist eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchzuführen.“

4. Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Es werden nach Satz 3 folgende neue Sätze eingefügt:

„⁴Der studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁵Wird wegen Beschlussunfähigkeit der studentische Konvent zum zweiten Male einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. ⁶Bei der zweiten Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. ⁷Der*die Präsident*in stellt vor Beginn der Wahlhandlung die Beschlussfähigkeit sowie die Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten fest.“

b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Satz 8 und 9.



5. Es wird der folgende Absatz 10 neu eingefügt:

„¹Der neu gewählte studentische Konvent wählt aus seiner Mitte entsprechend Art 48 Abs. 1 Satz 5 BayHIG die Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden im Senat. In derselben Sitzung wählt der Studentische Konvent außerdem Ersatzmitglieder in entsprechender Zahl; diese treten im Falle des Ausscheidens eines studentischen Senatsmitglieds in der festgelegten Reihenfolge nach. ²Für das Wahlverfahren gelten die Regelungen in Abs. 7 bis 9 entsprechend.“

6. Der bisherige Absatz 10 wird zu Absatz 11

Artikel 2

Es gelten folgende Übergangsregelungen:

1. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung unmittelbar von den Studierenden gewählten Mitglieder des Senats bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.
2. Die erste Wahl der studentischen Vertreter*innen im Senat durch den Studentischen Konvent nach den neuen Regelungen erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit Wirkung zum 1. Oktober 2026.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats vom 25.11.2025 sowie der Genehmigung der Präsidentin der Akademie der Bildenden Künste vom 15.12.2025.

München, den 15.12.2025


Prof. Karen Pontoppidan
Präsidentin



Die zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung wurde am 15.12.2025 in der Akademie der Bildenden Künste München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.12.2025 durch Aushang in der Akademie an der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Stelle bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.12.2025.